

12.12.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4763 vom 13. November 2024
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann, Thomas Kutschaty und Frank Müller SPD
Drucksache 18/11429

Wasserqualität am Campus des Uniklinikums

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Keimbelastung von Leitungswasser mit potenziell gefährlichen Bakterien wie *Pseudomonas aeruginosa* und *Legionella pneumophila* stellt insbesondere in sensiblen Umgebungen wie Krankenhäusern ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar. Am Campus des Universitätsklinikums Essen wurden im Sommer und auch kürzlich erneut erhöhte Konzentrationen dieser Erreger im Trinkwasser festgestellt, was zu Besorgnis bei Patienten/-innen, Klinikpersonal und Bewohnern/-innen angrenzender Wohnheime geführt hat. *Pseudomonas aeruginosa*, ein bekannter Krankenhauskeim, kann Infektionen der Atemwege, Harnwege und Haut verursachen, insbesondere bei immungeschwächten Menschen. *Legionella pneumophila* hingegen ist vor allem für die Legionärskrankheit verantwortlich, eine schwere Form der Lungenentzündung, die durch das Einatmen kontaminierter Aerosole, etwa beim Duschen, übertragen wird.

Um die Verbreitung dieser Bakterien einzudämmen, wurden am Universitätsklinikum umfassende Hygienemaßnahmen eingeleitet, darunter regelmäßige Kontrollen des Wassersystems und die Installation spezieller Filtersysteme. Trotzdem bleibt die Gefahr bestehen, dass die Erreger durch Trinkwasser- oder Aerosolkontakt auf empfindliche Personengruppen übergehen. Die aktuelle Problematik zeigt die Bedeutung wirksamer Hygienemaßnahmen und eines kontinuierlichen Monitorings, um die Gesundheit von Patienten/-innen, Besuchern/-innen und Klinikmitarbeitern/-innen sicherzustellen. Zudem stellt sich die Frage nach zusätzlichen präventiven Maßnahmen für Menschen in Wohnheimen und andere Anwohner/-innen, die in unmittelbarer Nähe des Klinikums leben und regelmäßig das Wasser nutzen.

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 4763 mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Ausbrüche am Universitätsklinikum Essen, insbesondere im Hinblick auf daraus resultierende Erkrankungen?

Nach Angaben des Universitätsklinikums Essen (UK Essen) traten erstmals im Sommer 2023 und erneut ab Sommer 2024 an den Hauptübergabestellen vom Wasserversorger in das Trinkwassernetz des Universitätsklinikums sowie an weiteren Liegenschaften des Universitätsklinikums außerhalb des Klinik-Campus im jeweiligen Trinkwassernetz des Gebäudes intermittierend Nachweise und deutliche Überschreitungen der Grenzwerte für diverse Erreger auf. Die zur Gefahrenabwehr erforderlichen und rechtlich durch die bundesweit gültige Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und weitere einschlägige Vorschriften vorgeschriebenen Maßnahmen (campusweites Abkochgebot und Duschverbot, flächendeckende Installation von endständigen Wasserfiltern) seien bereits unmittelbar nach Erregernachweis umgesetzt worden. Eine strukturierte Quellensuche unter Einbeziehung eines zusätzlichen hygienisch-medizinischen Experten sei umgehend eingeleitet worden. Umkreisbeprobungen durch den öffentlichen Wasserversorger an Hydranten im Verteilnetz und weiteren Gebäuden in der Nachbarschaft des Klinikums zeigten unauffällige Ergebnisse. Alle Maßnahmen seien in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Essen erörtert und durchgeführt worden.

Erkrankungen von Patienten, die auf die im Trinkwasser nachgewiesenen Erreger zurückzuführen sind, sind dem UK Essen nicht bekannt.

Eine Auswertung zu der Entwicklung der durch Legionellen oder E.coli verursachten Erkrankungen im Stadtgebiet führt das Gesundheitsamt Essen. Das Gesundheitsamt hat den anderen Krankenhäusern in der Stadt Essen eine quartalsweise Beprobung ihrer Netzanschlüsse auch auf Legionelle spec. und Pseudomonas aeruginosa empfohlen. Erste Ergebnisse von Anfang November 2024 zeigten keine Auffälligkeiten.

2. Wie unterstützt die Landesregierung das UK Essen bei derartigen Vorfällen, auch im Hinblick auf etwaige alternative Unterbringungen für Personal bei Duschverböten wie derzeit ausgesprochen, etc.?

Die bisherigen Duschverbote waren nach Angabe des UK Essen nur temporär. In den patientennahen Bereichen sei die Befilterung prioritär vorgenommen worden, so dass Mitarbeitende alternativ in den Personalumkleiden eine Duscharmöglichkeit hatten.

In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt habe sich das UK Essen am 6. November 2024 dazu entschieden, in Anbetracht des fluktuierenden Kontaminationsnachweises das Abkochgebot und das Duschverbot zum vorbeugenden Gesundheitsschutz campusweit auszusprechen bis mehr Klarheit zur Ursache bestehe. Die flächendeckende Installation von endständigen Wasserfiltern sei weitgehend abgeschlossen, so dass an allen befilterten Wasserstellen das Duschverbot aufgehoben werden kann.

3. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Landesregierung, Klinikum und Trinkwasserversorgungsunternehmen in derartigen Fällen geregelt?

5. Was unternimmt die Landesregierung, um Ausbrüche dieser Art in Zukunft zu verhindern?

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verantwortlich für eine einwandfreie Trinkwasserqualität sind die jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungsanlagen. Für die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, insbesondere auch hinsichtlich mikrobiologischer Anforderungen, sind gemäß TrinkwV die unteren Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter) zuständig. Unabhängig davon ergibt sich die Zuständigkeit auch aus § 17 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW). Danach überwacht die untere Gesundheitsbehörde die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene u.a. auch bei Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser.

Wird im Trinkwasser eine Nichterfüllung der Anforderungen der TrinkwV festgestellt, muss der Betreiber dies gemäß § 47 Abs. 1 TrinkwV (bzw. bei dem Parameter Legionella spec. nach § 51 Abs. 1 TrinkwV) dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzeigen. Gleichzeitig hat der Betreiber nach § 48 Abs. 1 TrinkwV (bzw. bei dem Parameter Legionella spec. nach § 51 Abs. 1 TrinkwV) unverzüglich Untersuchungen zur Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen. Das Gesundheitsamt hat nach § 62 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich zu beurteilen, ob durch die Nichterfüllung der Anforderung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Ist dies der Fall, ordnet das Gesundheitsamt nach § 63 Abs. 1 TrinkwV (bzw. nach § 64 TrinkwV) erforderliche Maßnahmen an.

Die Gesundheitsämter melden dem Land gemäß § 69 TrinkwV einmal jährlich die berichtspflichtigen Ergebnisse aus der Trinkwasserüberwachung.

Nach § 10 ÖGDG NRW hat zudem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung und die unteren Gesundheitsbehörden zu beraten und zu unterstützen. Auf Nachfrage berät neben dem LANUV auch die Fachabteilung im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) die Gesundheitsämter zum Vollzug der TrinkwV. Im Rahmen der Aufsicht im Trinkwasserbereich lässt sich das MUNV anlassbezogen auch zu aktuell laufenden Vorgängen durch die zuständigen Behörden berichten, um bei Bedarf steuernd einzugreifen.

Auch vor dem Hintergrund des Legionellen-Ausbruchs in Warstein 2013 wurde in § 27 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes geregelt, dass das Gesundheitsamt die für den Immissionsschutz zuständige Behörde unverzüglich informiert, wenn im Falle einer Häufung von Infektionen mit Legionellen der Verdacht besteht, dass Krankheitserreger aus der Umwelt über Aerosole auf den Menschen übertragen wurden. Das Gesundheitsamt übermittelt der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Angaben zu den wahrscheinlichen Orten und Zeitpunkten der Infektionen, sofern ihm die Angaben vorliegen.

Zum anderen trat 2021 ein Erlass in Kraft, welcher die Zusammenarbeit der Behörden regelt und auch die umgekehrte Seite einbezieht. Danach hat bei Eingang einer entsprechenden Meldung (Überschreitung eines Maßnahmenwertes) die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich die zuständige Wasserbehörde, Arbeitsschutzbehörde sowie die untere Gesundheitsbehörde zu informieren.

Unter Einbindung des Gesundheitsamtes Essen, UK Essen und den Stadtwerken Essen erfolgt derzeit eine Ursachenforschung auch im vorgelagerten Trinkwassernetz.

4. Wie oft ist es in NRW zu derartigen Vorfällen in Gesundheitseinrichtungen seit 2022 gekommen (Bitte aufgeschlüsselt nach Kommune, Jahr und erkrankter Personenanzahl)?

Zu den berichtspflichtigen Trinkwasserdaten gemäß § 69 TrinkwV gehören u.a. auch Stichproben an Entnahmestellen für Trinkwasser von Gebäudewasserversorgungsanlagen. Das sind Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden dem Land im Rahmen der berichtspflichtigen Stichproben in Trinkwasserinstallationen in Nordrhein-Westfalen 3.673 mikrobiologische Untersuchungsdaten für 320 Probenahmestellen in Krankenhäusern und Alten-Pflegeeinrichtungen von den zuständigen Gesundheitsämtern berichtet. Darüber hinaus wurden insgesamt 749 nicht berichtspflichtige Untersuchungsdaten für den Parameter Legionella spec. übermittelt. Eine belastbare Aussage zu möglichen Beanstandungen innerhalb einzelner Gesundheitseinrichtungen kann auf Basis dieser Stichproben im Rahmen der Trinkwasserüberwachung jedoch nicht abgeleitet werden.

Eine Auswertung dieser übermittelten Daten hat allerdings ergeben, dass im Rahmen der Trinkwasserüberwachung nach TrinkwV in den Jahren 2022 und 2023 lediglich in zwei Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen auffällige Werte im Trinkwasser für mikrobiologische Parameter festgestellt werden konnten. Im Jahr 2022 wurde einmalig in einem Krankenhaus im Kreis Coesfeld ein positiver Befund (1/100 ml) für den Indikatorparameter Coliforme Bakterien festgestellt. Im Jahr 2023 wurde einmalig in einem Krankenhaus in der Stadt Bonn ein auffälliger Wert für den Indikatorparameter Koloniezahl bei 36 °C (140/ml) im Trinkwasser festgestellt. Ob aus diesen einmaligen Auffälligkeiten im Rahmen der berichtspflichtigen Trinkwasserüberwachung nach TrinkwV eine Beeinträchtigung des Krankenhausbetriebs resultierte, kann aus den vorliegenden Daten nicht abgeleitet werden.

In Alten-Pflegeheimen konnten im Rahmen der nach TrinkwV berichtspflichtigen Trinkwasserüberwachung keine mikrobiologischen Auffälligkeiten festgestellt werden.